

Informationsblatt für französische Grenzgänger/innen

Thematik: Neuregelungen in Bezug auf die Quellensteuer

Allgemeine Information

Der Quellensteuer unterworfen sind alle ausländischen Staatsangehörigen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, sich jedoch in der Schweiz aufhalten. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) über den freien Personenverkehr haben Staatsangehörige dieser Länder das Recht erhalten, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten. Der Quellenbesteuerung unterliegen alle in der Schweiz unselbstständig erwerbenden Bürger aus einem EG/EFTA-Land.

Grenzgänger/innen aus Frankreich

Seit 1. Januar 2008 führte Frankreich für die Grenzgänger welche in den an Frankreich grenzenden Kantonen erwerbstätig sind, ein Bestätigungsverfahren ein. Dieses Verfahren sieht folgende Neuregelung vor:

- Auf der französischen Seite ist vorgesehen, dort bereits als Grenzgänger geltenden Personen automatisch eine Bestätigung über die steuerliche Ansässigkeit (**Formular 2041-ASK**) zuzustellen. Stimmen die darin aufgeführten Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr überein (Adresse, aktueller Arbeitgeber), ist der Grenzgänger verpflichtet, das **Formular 2041-AS** neu auszufüllen und von der zuständigen Steuerbehörde (Centre des impôts) bestätigen zu lassen.
- Ein Grenzgänger welcher erstmals in der Schweiz tätig wird, füllt ebenfalls das Formular 2041-AS aus und lässt es vom zuständigen Centre des impôts bestätigen (dieses Formular gibt es im Doppel). Der Grenzgänger muss der zuständigen Arbeitgeberin resp. dem zuständigen Arbeitgeber das erwähnte Formular im Doppel schnellstmöglich übergeben.
- Französische Grenzgänger, welche ihrem Arbeitgeber diese Ansässigkeitsbescheinigung nicht abgeben, werden ab dem ersten Arbeitstag quellensteuerpflichtig. Zur Anwendung gelangen die ordentlichen Quellensteuertarife für ausländische Arbeitnehmer.